

BOTSCHAFT BAGDAD
Gz.: Pol-1-516.80/ALB

Bagdad, den 25.10.2021

Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak
(Stand: Oktober 2021)

Grundsätzliche Anmerkungen:

1. Auftrag: Das Auswärtige Amt erstellt Lageberichte in Erfüllung seiner **Pflicht zur Rechts- und Amtshilfe** gegenüber Behörden und Gerichten des Bundes und der Länder (Art. 35 Abs. 1 GG, §§ 14, 99 Abs. 1 VwGO). Insoweit wird auf die Entscheidung des BVerfG vom 14.05.1996 (BVerfGE 94, 115) zu sicheren Herkunftsstaaten besonders hingewiesen, in der es heißt: "Angesichts der Tatsache, dass die Verfassung dem Gesetzgeber die Einschätzung von Auslandssachverhalten aufgibt..., fällt gerade den Auslandsvertretungen eine Verantwortung zu, die sie zu besonderer Sorgfalt bei der Abfassung ihrer einschlägigen Berichte verpflichtet, da diese sowohl für den Gesetzgeber wie für die Exekutive eine wesentliche Entscheidungsgrundlage bilden." Das Auswärtige Amt erstellt daher Lageberichte ausschließlich in eigener Verantwortung.

2. Funktion: Lageberichte sollen vor allem dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und den Verwaltungsgerichten als Entscheidungshilfe in Asylverfahren, aber auch den Innenbehörden der Länder bei ihrer Entscheidung über die Abschiebung ausreisepflichtiger Personen dienen. In ihnen stellt das Auswärtige Amt asyl- und abschiebungsrelevante **Tatsachen und Ereignisse** dar. **Wertungen und rechtliche Schlussfolgerungen** aus der tatsächlichen Lage haben die zuständigen Behörden und Gerichte selbst vorzunehmen.

3. Ergänzende Auskünfte: Über Lageberichte hinausgehende Anfragen von Behörden und Gerichten wird das Auswärtige Amt beantworten, soweit die Anfragen einen **konkreten tatsächlichen Sachverhalt** zum Gegenstand haben. Die Beantwortung von Fragen, die bereits in der Fragestellung eine rechtliche Wertung enthalten (z.B. "Besteht für den Kläger das Risiko einer politischen Verfolgung?"), fällt in die Zuständigkeit der Gerichte bzw. Innenbehörden, nicht aber des Auswärtigen Amts.

4. Quellen: Die Auslandsvertretungen sind angewiesen, sämtliche vor Ort zur Verfügung stehenden Erkenntnisse auszuwerten. Dies gilt insbesondere für Erkenntnisse lokaler Menschenrechtsgruppen und vor Ort vertretener Nichtregierungsorganisationen. Weitere Erkenntnisquellen sind Oppositionskreise, Rechtsanwälte, Botschaften westlicher Partnerstaaten, internationale Organisationen wie z.B. UNHCR oder IKRK, Regierungskreise sowie abgeschobene Personen. Darüber hinaus tauscht das Auswärtige Amt regelmäßig mit Vertretern von **Nichtregierungsorganisationen (NROs)** und dem **UNHCR** Informationen über die Lage in einzelnen Herkunftsländern aus. Dadurch sowie durch stets mögliche schriftliche Stellungnahmen erhalten die NROs und der UNHCR die Möglichkeit, ihre Erkenntnisse zu den in den Lageberichten dargestellten Sachverhalten einzubringen.

5. Aktualität: Lageberichte berücksichtigen die dem Auswärtigen Amt bekannten Tatsachen und Ereignisse bis zu dem jeweils angegebenen Datum der Erstellung. Die Aktualisierung der Lageberichte erfolgt in regelmäßigen Zeitabständen. Dabei geht das Auswärtige Amt auch Hinweisen auf evtl. in den Lageberichten enthaltene inhaltliche Unrichtigkeiten nach. Bei einer **gravierenden, plötzlich eintretenden Veränderung der Lage** erstellt das Auswärtige

~~VS - Nur für den Dienstgebrauch~~

Amt einen ad hoc-Bericht. Wenn dies nicht möglich ist, werden die Empfängerinnen und Empfänger darauf hingewiesen, dass der betreffende Lagebericht nicht mehr der aktuellen Lage entspricht. Bei Anhaltspunkten für eine Veränderung der Lage, die den Empfängerinnen und Empfängern bekannt geworden sind, steht das Auswärtige Amt darüber hinaus jederzeit für - auch telefonische - Auskünfte zur Verfügung.

6. Einstufung: Lageberichte sind als "Verschlussache - Nur für den Dienstgebrauch" eingestuft. Nur dieses restriktive Weitergabeverfahren stellt sicher, dass die Berichte ohne Rücksichtnahme auf außenpolitische Interessen formuliert werden können. Die Schutzbedürftigkeit ist auch aus Gründen des Quellenschutzes und in Einzelfällen sogar im Interesse der persönlichen Sicherheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Auswärtigen Amts geboten.

Das Auswärtige Amt weist darauf hin, dass die Lageberichte nicht an Dritte, die selbst weder verfahrensbeteiligt noch verfahrensbevollmächtigt in einem anhängigen Verfahren sind, weitergegeben werden dürfen. Die unbefugte Weitergabe dieser Informationen durch verfahrensbevollmächtigte Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte stellt einen Verstoß gegen berufliches Standesrecht dar (§ 19 der anwaltlichen Berufsordnung) und kann entsprechend geahndet werden.

Das Auswärtige Amt hat keine Einwände gegen die **Einsichtnahme** in diesen Lagebericht bei Verwaltungsgerichten durch Prozessbevollmächtigte, wenn die Bevollmächtigung in einem laufenden Verfahren nachgewiesen ist. Aus Gründen der Praktikabilität befürwortet das Auswärtige Amt, dass die Einsichtnahme unabhängig von örtlicher und sachlicher Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts, bei dem der/die Prozessbevollmächtigte im Einzelfall Einsicht nehmen möchte, möglich ist.

7. Besondere Hinweise zum Lagebericht Irak: Aufgrund der weiterhin äußerst prekären Sicherheitslage in Irak ist die Arbeits- und Bewegungsfreiheit der Deutschen Botschaft Bagdad sowie des Generalkonsulats Erbil stark eingeschränkt. Zusätzlich eingeschränkt wird die Bewegungsfreiheit durch die aktuelle Corona-Pandemie, die auch innerhalb Bagdads (Hotspot des Infektionsgeschehens) lediglich die Wahrnehmung essentieller hochrangiger Termine zulässt. Die Botschaft hat – auch aufgrund sehr begrenzter Personalkapazitäten – nur wenige Möglichkeiten, sich vor Ort aufgrund eigener Anschauung oder durch Gespräche mit der Bevölkerung ein realistisches Bild von der Situation im Lande zu machen und die amtlichen Verlautbarungen und Medienberichte zu überprüfen. Reisen im Land außerhalb Bagdads lässt die Sicherheits- und Coronalage weiterhin nur sehr begrenzt zu. Das Generalkonsulat Erbil genießt – trotz der Reisebeschränkungen während der Corona-Pandemie – eine etwas bessere Bewegungsfreiheit im Amtsbezirk, kann sich allerdings aufgrund sehr begrenzter Personalkapazitäten nur mit Einschränkung um Vorgänge außerhalb von Erbil kümmern. Auch in der Region Kurdistan-Irak kann es zudem aus Sicherheitsgründen zu Einschränkungen der Bewegungsfreiheit kommen.

Zu bestimmten Punkten muss der Bericht mangels empirischer Grundlage allgemein und cursorisch bleiben. Generell wird statistisches Material im Bericht nur eingeschränkt verwendet, da Angaben aus Medienberichten oder Stellungnahmen von Menschenrechtsorganisationen in vielen Bereichen nicht überprüft werden können.

8. Karte: www.un.org/Depts/Cartographic/map/profile/iraq.pdf (Quelle: United Nations). Das Auswärtige Amt übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit des Inhalts der Karten.

Es ist beabsichtigt, den Bericht jährlich zu aktualisieren.

Inhaltsverzeichnis

ZUSAMMENFASSUNG	5
I. ALLGEMEINE POLITISCHE LAGE.....	8
1. Die Verfassung	8
2. Innenpolitische Lage	8
3. Parteien	8
4. Betätigungsmöglichkeiten von Menschenrechtsorganisationen	8
5. Die Rolle der Sicherheitskräfte	9
II. ASYLRELEVANTE TATSACHEN.....	9
1. Staatliche Repressionen	9
1.1. Politische Opposition	9
1.2. Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Meinungs- und Pressefreiheit.....	10
1.3. Minderheiten	11
1.4. Religionsfreiheit	11
1.5. Strafverfolgungs- und Strafzumessungspraxis	12
1.6. Militärdienst	12
1.7. Handlungen gegen Kinder.....	12
1.8. Geschlechtsspezifische Verfolgung	13
1.8.1. Genitalverstümmelung	14
1.8.2. LGBTI.....	15
1.9. Exilpolitische Aktivitäten.....	15
2. Repressionen durch nicht-staatliche Akteure	15
2.1. Militante Opposition, Milizen, Terrorgruppen	16
2.1.1. Sicherheitslage	16
3. Ausweichmöglichkeiten	20
III. MENSCHENRECHTSLAGE.....	20
1. Schutz der Menschenrechte in der Verfassung	20
2. Folter	21
3. Todesstrafe	22
4. Sonstige menschenrechtswidrige Handlungen	22
5. Lage ausländischer Flüchtlinge	23
IV. RÜCKKEHRFRAGEN.....	23
1. Situation für Rückkehrerinnen und Rückkehrer	23
1.1. Grundversorgung	24
1.2. Rückkehr und Reintegrationsprojekte im Herkunftsland	24
1.3. Medizinische Versorgung	25
2. Behandlung von Rückkehrerinnen und Rückkehrern.....	25
3. Einreisekontrollen	25
4. Abschiebewege	26
V. SONSTIGE ERKENNTNISSE ÜBER ASYL- UND ABSCHIEBERECHTLICH RELEVANTE VORGÄNGE.....	26
1. Echtheit der Dokumente / Zugang zu gefälschten Dokumenten	26
2. Meldewesen und Register	27

~~VS - Nur für den Dienstgebrauch~~

3. Zustellungen.....	27
4. Feststellung der Staatsangehörigkeit.....	27
5. Ausreisekontrolle und Ausreisewege.....	28

gekommen. [REDACTED]

- Verstöße gegen die **Menschenrechte** sind weit verbreitet. [REDACTED]
- Offiziell anerkannte religiöse **Minderheiten**, wie chaldäische und assyrische Christen sowie Jesiden, genießen in der Verfassung verbriefte Minderheitenrechte, [REDACTED]
[REDACTED] Die Hauptsiedlungsgebiete der Minderheiten, darunter Jesiden und Christen, liegen in den Gebieten Nordiraks, die besonders unter der Herrschaft des „IS“ gelitten haben. Dabei kam es zu systematischer Verfolgung, Zwangskonvertierung, Massenvertreibungen und -hinrichtungen von Angehörigen religiöser Minderheiten sowie Verschleppungen und sexueller Gewalt gegen Frauen und Kinder. Insbesondere Angehörige der Minderheiten, aber auch schiitische Angehörige der Sicherheitskräfte wurden Opfer von Gräueltaten. [REDACTED]
- **Frauen** können im Alltag **Diskriminierung** ausgesetzt sein, die ihre gleichberechtigte Teilnahme am politischen, sozialen und wirtschaftlichen Leben einschränkt. [REDACTED]
- **LGBTI** ist gesetzlich nicht explizit verboten, [REDACTED]
- Die Gesamtzahl der **Binnenvertriebenen**, die seit Januar 2014 innerhalb Iraks aus ihren Heimatorten geflohen sind, lag bei ca. 6 Mio. Davon sind mittlerweile rund 4,8 Mio. Irakerinnen und Iraker wieder in die vom „IS“ befreiten Gebiete zurückgekehrt. Aktuell gelten noch 1,2 Mio. Menschen als binnenvertrieben, davon leben ca. 220.000 in Lagern.

-----VS - Nur für den Dienstgebrauch-----

Die Regierung hatte die vollständige Auflösung dieser Lager bis Ende 2020 anvisiert, der Prozess ist bislang aber noch nicht abgeschlossen; [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]. Die Provinzen Anbar, Ninewa und Salah Al-Din waren besonders stark von Vertreibungen betroffen. Zwischen 600.000 und 700.000 Binnenvertriebene halten sich noch in der RKI bzw. in Gebieten, die unter RKI-Kontrolle stehen, auf.

[REDACTED]

[REDACTED] Ungefähr 4,1 Mio. Menschen in Irak, und damit etwa 8-10 % der Bevölkerung, sind weiterhin auf humanitäre Hilfe angewiesen, [REDACTED]

[REDACTED]

5. Die Rolle der Sicherheitskräfte

[REDACTED]

Die **kurdischen Sicherheitskräfte (Peschmerga)** unterstehen formal der kurdischen Regionalregierung und sind nicht in den Sicherheitsapparat der Zentralregierung eingegliedert. [REDACTED]

II. Asylrelevante Tatsachen

1. Staatliche Repressionen

[REDACTED]

[REDACTED]. Diese Entwicklungen gehen nach Informationen von Menschenrechtsorganisationen sowie der VN einher mit Repressionen, mitunter auch extralegalen Tötungen sowie Vertreibungen von Angehörigen der jeweils anderen Konfession. Bei den seit Oktober 2019 immer wieder stattfindenden Demonstrationen in Bagdad und im Südirak kommt es weiterhin zu Gewalttaten, auch wenn sich die bisherige Regierung Kadhimi mehrfach für den Schutz der Demonstranten und die Strafverfolgung der Täter ausgesprochen hat. Die VN-Mission UNAMI spricht für den Zeitraum Oktober 2019 bis April 2020 von mind. 487 Toten und 7.715 Verletzten unter den Demonstranten, zählt damit sogar noch weniger Opfer als die Regierung, die von mindestens 560 Todesopfern ausgeht.

1.1. Politische Opposition

[REDACTED]

1.2. Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Meinungs- und Pressefreiheit

Die Verfassung vom 15.10.2005 (Art. 38 Abs. 3 und 39) sieht die **Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit** unter dem Vorbehalt der öffentlichen Ordnung vor und stellt die nähere Ausgestaltung durch ein Gesetz in Aussicht. Anfang 2014 wurde zwar ein Gesetzesentwurf vorgelegt, jedoch nicht verabschiedet. Gegen die seit Anfang Oktober 2019 stattfindenden Demonstrationen in Bagdad und im Südirak gingen die Sicherheitskräfte mit großer Härte vor und reagierten mit weiteren repressiven Maßnahmen.

Im Kontext der Demonstrationen seit Ende 2019 mehrten sich Fälle von Entführungen, Folter und Tötungen von Aktivisten der Proteste und Journalisten, die auf Einschüchterung der Demonstranten und Beendigung der Proteste abzielten. UNAMI zufolge soll es im Zeitraum 1. Oktober 2019 bis 15. Mai 2021 zu 81 Tötungsversuchen gegen Protestierende und Aktivisten gekommen sein, davon 32 tatsächliche Tötungen.

Solidaritätskundgebungen für Kurden in Nordostsyrien sowie kleine Demonstrationen mit spezifischen Anliegen etwa von Studenten gegen die zentrale Vergabe von Studienplätzen verliefen friedlich. Jedoch nahmen seit Sommer 2020 Proteste und Demonstrationen, die teilweise auch gewalttätig waren, aufgrund der prekären wirtschaftlichen Lage insbesondere in Sulaymania und Halabdscha, aber auch vereinzelt in Dohuk, zu.

Art. 38 A und B der Verfassung garantieren die **Freiheit der Meinungsäußerung**, solange die öffentliche Ordnung nicht beeinträchtigt wird. Das „Gesetz zum Schutz von Journalisten“ von 2011 hält u. a. mehrere Kategorien des Straftatbestands der „Diffamierung“ aufrecht. Klagen gegen das Gesetz sind anhängig. Das Gesetz bietet die Möglichkeit, Gerichtsverfahren gegen Journalisten wegen Verleumdung, oft wegen Reportagen über Korruption, anzustrengen. Dies erfolgt insbesondere in Fällen von Korruptionsvorwürfen von bekannten, einflussreichen Persönlichkeiten.

Der öffentliche Diskurs hat sich daher zum großen Teil in die sozialen Medien verlagert (insb. Facebook, Twitter, Instagram).

Nach Angaben von „Reporter ohne Grenzen“ ist Irak für Journalisten eines der gefährlichsten Länder. Auf ihrem Index für Pressefreiheit ist Irak im Jahr 2021 auf Platz 163 von 180 weiter gefallen (2020: 162; 2019: 156). Das Land nahm im Straflosigkeitsindex (Zeitraum 2007 - 2016) des “Committee to Protect Journalists” zudem weltweit den drittletzten Rang in Bezug auf die Aufklärung von Morden an Journalisten ein.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

1.3. Minderheiten

In Irak kam es in der Vergangenheit immer wieder zu Versuchen gewaltsamer ethnisch-konfessioneller Homogenisierung, zuletzt durch den Terror des „IS“, aber auch im Zuge der Befreiung der vom „IS“ besetzten Gebiete 2014 - 2017. [REDACTED]

1.4. Religionsfreiheit

Die **Verfassung** erkennt das Recht auf Religions- und Glaubensfreiheit weitgehend an: Gemäß Art. 2 Abs. 1 ist der Islam Staatsreligion und eine Hauptquelle der Gesetzgebung. In Abs. 2 wird das Recht einer jeden Person auf Religions- und Glaubensfreiheit sowie das Recht auf deren Ausübung garantiert. Art. 3 legt ausdrücklich die multiethnische, multireligiöse und multikonfessionelle Ausrichtung Iraks fest, betont aber auch den arabisch-islamischen Charakter des Landes. Art. 43 verpflichtet den Staat zum Schutz der religiösen Stätten. Das Strafgesetzbuch kennt keine aus dem islamischen Recht übernommenen Straftatbestände, wie z. B. den Abfall vom Islam; auch spezielle, in anderen islamischen Ländern existierende Straftatbestände, wie z. B. die Beleidigung des Propheten, existieren nicht. Mit Einführung eines neuen Personalausweises im Jahr 2015 wurde der Eintrag zur Religionszugehörigkeit dauerhaft abgeschafft. [REDACTED]

[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]: Art. 26 des Gesetzes zum Personalausweis stipuliert, dass Kinder eines zum Islam konvertierenden Elternteils automatisch auch als zum Islam konvertiert geführt werden. Darüber hinaus gilt, dass Kinder mit einem muslimischen Elternteil oder einem unbekanntem Elternteil automatisch als muslimischen Glaubens registriert werden. [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Die Hauptsiedlungsgebiete der religiösen Minderheiten liegen im Nordirak in den Gebieten, die seit Juni 2014 teilweise unter Kontrolle des „IS“ standen. Hier kam es zu gezielten Verfolgungen von Jesiden, Mandäern, Kakai, Schabak und Christen. Es liegen zahlreiche Berichte über Zwangskonvertierungen, Versklavung und Menschenhandel, sexuelle Ausbeutung, Folter, Rekrutierung von Kindersoldaten, Massenmord und Massenvertreibungen vor. Auch nach der Befreiung der Gebiete wird die Rückkehr der

Bevölkerung durch noch fehlenden Wiederaufbau, eine unzureichende Sicherheitslage, unklare Sicherheitsverantwortlichkeiten sowie durch die Anwesenheit unterschiedlicher Milizen zum Teil erheblich erschwert. In der RKI sind Minderheiten weitgehend vor Gewalt und Verfolgung geschützt. Hier haben viele Angehörige von Minderheiten Zuflucht gefunden.

1.5. Strafverfolgungs- und Strafzumessungspraxis

[REDACTED]

1.6. Militärdienst

Es gibt seit 2003 keine Wehrpflicht. Am 31. August 2021 beschloss die irakische Regierung aber die Annahme eines Gesetzesentwurfs zur Wiedereinführung der Wehrpflicht. Sollte das Gesetz auch vom Parlament angenommen werden (kurzfristig nicht absehbar), könnte Irak erstmals nach 18 Jahren wieder Wehrpflichtige einziehen.

Angehörige des irakischen Militärdienstes, die sich nach 2014 erstmalig unerlaubt vom Dienst entfernt haben (Desertion), können sich auf der Grundlage eines Beschlusses des Ministerrates vom Juni 2019 wieder der irakischen Armee verpflichten und so einer Strafverfolgung auf der Grundlage des Militärstrafgesetzes entgehen. [REDACTED]

[REDACTED]

1.7. Handlungen gegen Kinder

Art. 29 und 30 der Verfassung enthalten Kinderschutzrechte. Irak ist dem Zusatzprotokoll zur VN-Kinderrechtskonvention zum Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten beigetreten. Kinder sind nach Angaben der Vereinten Nationen in überproportionaler Weise von der schwierigen humanitären Lage betroffen. Vor der Corona-Krise lebte laut UNICEF eins von fünf Kindern in Armut, über 1,16 Mio. Kinder unter 5 Jahren waren unterernährt. 3,3 Mio. Kinder sind laut UNICEF immer noch auf humanitäre Unterstützung angewiesen. Mit dem Anstieg der Armutsrate infolge der mit Corona zusammenhängenden Wirtschaftskrise auf ca. 30 % der Bevölkerung (Juli 2020) dürfte sich die Situation für Kinder verschärfen. Sehr viele Kinder und Jugendliche sind durch Gewaltakte gegen sie selbst oder gegen Familienmitglieder stark betroffen. [REDACTED]

Planungsministeriums von Januar 2020 liegt die Alphabetisierungsrate von Frauen bei 83 % und von Männern bei 92 %.

In den Familien sind patriarchalische Strukturen weit verbreitet; Frauen werden immer noch in Ehen gezwungen. 24,3 % der 20-24-jährigen Frauen wurden laut UNICEF (2018) vor ihrem 18. Lebensjahr verheiratet.

Häusliche Gewalt ist in Irak weit verbreitet; im Rahmen der Ausgangsbeschränkungen während der Corona-Pandemie hat diese noch zugenommen. Die Regierung hat im Juli 2020 einen **Gesetzentwurf zur Bekämpfung häuslicher Gewalt** ins Parlament eingebracht (bislang noch nicht verabschiedet). Darin wird auch Gewalt gegen Kinder und Senioren explizit berücksichtigt. Kritik kommt von konservativen Kräften, die auf (religiöse) Traditionen verweisen und vor internationaler Einflussnahme warnen.

Auch sind „Ehrenmorde“ gegen Frauen weiterhin in der irakischen Gesellschaft verbreitet. Im Jahre 2015 haben Regierung und Parlament der RKI in Abänderung des irakischen Strafrechts den "Ehrenmord" anderen Morden strafrechtlich gleichgestellt. Im Zentralirak gelten bei "Ehrenmord" hingegen mildernde Umstände. Sowohl Politik als auch Rechtslage der RKI sprechen sich ausdrücklich gegen "Ehrenmorde" aus. In einigen gesellschaftlichen Gruppen gilt der "Ehrenmord" allerdings immer noch als rechtfertigbar.

So wurden im Innenministerium vier Abteilungen zum Schutz von weiblichen Opfern von (familiärer) Gewalt sowie vier staatliche Frauenhäuser eingerichtet. Zwei weitere werden von NROs betrieben. Zusätzlich unterstützt der Hohe Frauenrat (High Council of Women Affairs – HCWA) der kurdischen Regionalregierung den Schutz von Frauenrechten. Seit 2011 gibt es ein kurdisches Gesetz gegen häusliche Gewalt, in dem weibliche Genitalverstümmelung, Zwangsverheiratung von Frauen und andere Gewalt innerhalb der Familie unter Strafe gestellt werden.

Das gesellschaftliche Klima gegenüber Geschiedenen ist nicht offen repressiv. Üblicherweise werden geschiedene Frauen in die eigene Familie reintegriert. Sie müssen jedoch damit rechnen, schlechter bezahlte Arbeitsstellen annehmen zu müssen oder als Zweit- oder Drittfrau in Mehrehen erneut verheiratet zu werden. Im Rahmen einer Ehescheidung wird das Sorgerecht für Kinder ganz überwiegend den Vätern (und ihren Familien) zugesprochen.

Viele Frauen und Mädchen sind auch durch Flucht und Verfolgung besonders gefährdet. NROs berichten über **Zwangsprostitution** irakischer Mädchen und Frauen im Land und in der Nahost- und Golfregion. Im Zuge des „IS“-Vormarschs auf Sinjar sollen über 5.000 jesidische Frauen und Mädchen verschleppt worden sein, von denen Hunderte später als „Trophäen“ an „IS“-Kämpfer gegeben oder nach Syrien „verkauft“ wurden. Diese Frauen wurden anschließend oftmals von ihren Familien aus Gründen der Tradition verstoßen oder sie wurden gezwungen, die aus den Zwangsehen entstandenen Kinder zu verstoßen.

1.8.1. Genitalverstümmelung

In Teilen des stark patriarchalisch strukturierten Nordirak kommt es immer noch zu Genitalverstümmelung bei Frauen. Seit 2011 stellt ein Gesetz in der RKI die Genitalverstümmelung unter Strafe. Genitalverstümmelung ist jedoch kein ausschließlich kurdisches Problem. Eine empirische Studie in Kirkuk fand auch Betroffene in der arabischen und turkmenischen Bevölkerung, wenn auch in geringerem Ausmaß. Außerhalb der RKI gibt es bisher keine staatlichen Anstrengungen zur Bekämpfung dieser Praktiken.

1.8.2. LGBTI

Staatliche Rückzugsorte für LGBTI-Personen gibt es nicht, die Anzahl privater Schutz-Initiativen ist sehr beschränkt.

In dem seit 2003 gültigen irakischen Strafgesetzbuch stellen im gegenseitigen Einvernehmen durchgeführte homosexuelle Handlungen erwachsener Personen keinen Straftatbestand mehr dar. Es ist unklar, in wieweit andere Paragraphen des Strafgesetzbuches wie beispielsweise §400 – 402, die sich mit unsittlichen Handlungen auseinandersetzen, theoretisch auch auf homosexuelle Handlungen Anwendung finden könnten. Dem Auswärtigen Amt sind bisher keine Fälle einer solchen Anwendung in der Rechtsprechung oder Rechtspraxis bekannt. Gleichgeschlechtliche Ehen sind im irakischen Recht nicht vorgesehen.

Sofern einer oder beide Partner mit einer dritten Person verheiratet sind, fällt auch eine homosexuelle Beziehung unter den Straftatbestand des Ehebruchs.

1.9. Exilpolitische Aktivitäten

Die Wahl, ins Exil zu gehen, haben in den vergangenen Jahren insbesondere Aktivisten und Journalisten getroffen, die in der Regel nicht vom Staat verfolgt werden, sondern von nicht-staatlichen Akteuren wie den PMF oder Milizen.

2. Repressionen durch nicht-staatliche Akteure

nach dem Zurückdrängen des „IS“ unter kurdischer Kontrolle standen, im Oktober/November 2017 größtenteils wieder unter ihre Kontrolle gebracht. [REDACTED]

Christen

Schätzungen gehen davon aus, dass heute noch etwa 200.000 bis 400.000 Christen in Irak leben (zum Vergleich 2003: 1,5 Mio.). Die Situation der Christen (v. a. assyrische sowie mit Rom unierte chaldäische Christen) hat sich kirchlichen Quellen zufolge seit Ende der Diktatur 2003 stark verschlechtert. Viele Christen sehen für sich keine Zukunft in Irak. In den vergangenen Jahren sind hunderttausende irakische **Christen ins Ausland geflohen**, [REDACTED]

Es kommt immer wieder zu Angriffen auf Priester und christliche Einrichtungen sowie Übergriffen auf von Christen geführte Lebensmittelgeschäfte, in denen ggf. auch alkoholhaltige Getränke angeboten werden. Nach dem Vormarsch des „IS“ auf Mosul und das umliegende christliche Kernland ergriffen im Sommer 2014 zehntausende Christen die Flucht in die RKI und vereinzelt auch nach Bagdad. Viele warten noch darauf, dass die mittlerweile befreiten christlichen Städte um Mosul für eine Rückkehr sicher genug und zumindest teilweise wieder rehabilitiert sind.

In der **RKI** haben seit 2003, und vermehrt seit 2014 auf Grund der Verfolgung durch den „IS“, viele christliche **Binnenvertriebene aus anderen Landesteilen Zuflucht gefunden**. Es gibt dort keine Anzeichen für staatliche Diskriminierung. Die kurdische Regionalregierung fördert den Kirchenbau wie auch die Kirche als Institution mit staatlichen Ressourcen. Die umfangreichen Enteignungen von christlichem Besitz unter dem alten Regime sind jedoch nicht rückgängig gemacht worden. Es sind weder staatliche noch gesellschaftliche Diskriminierungen von Christen und anderen religiösen Minderheiten (Schiiten, Shabak, Kaka'i, Zarathustrer) in der RKI bekannt. Es gibt christliche Dörfer oder auch große christliche Viertel in Großstädten wie beispielsweise Ankawa in Erbil, in denen christliches Leben, religiöse Feste usw. in der Öffentlichkeit friedlich stattfinden.

Turkmenen

Die meisten der ca. 400.000 irakischen Turkmenen leben im Raum Kirkuk und im westlich von Mosul gelegenen Gebiet um Tal Afar. Tal Afar war bis zum Sommer 2017 vom „IS“ besetzt. Während der Militäroperation zur Befreiung wurden Zivilisten zum Teil vom „IS“ an der Flucht gehindert und als Schutzschilder benutzt. Ende 2016 flüchteten tausende Turkmenen aus Tal Afar vor den Kampfhandlungen zur Rückeroberung der Stadt vom „IS“. Die Stadt Tal Afar wird von schiitischen und sunnitischen Turkmenen bewohnt.

Jesiden

Die Zahl der monotheistisch-synkretistischen Jesiden in Irak lag nach eigenen Angaben vor 2014 bei etwa 450.000 bis 500.000. Die Mehrzahl siedelte im Norden Iraks, v. a. im Gebiet um die Städte Sinjar (zwischen Tigris und syrischer Grenze), Schekhan (Provinz Ninewa) und in der Provinz Dohuk. Der größte Anteil der jesidischen Gemeinschaft in Europa lebt in Deutschland.

Das Vorrücken des „IS“ in Sinjar löste eine Fluchtwelle von etwa 200.000 Personen aus. Die „IS“-Propaganda bezeichnet Jesiden als Apostaten und Teufelsanbeter. Mehrere jesidische Pilgerstätten wurden zerstört. Gewalttaten und Verbrechen wie gezielte Tötungen, Massaker an Jesiden, Verschleppungen sowie Vergewaltigungen und Verstümmelungen jesidischer

Frauen sind von UNAMI und OHCHR untersucht und dokumentiert worden. [REDACTED]

[REDACTED]. Bisher wurden in Sinjar ca. 70 Massengräber entdeckt, darüber hinaus Dutzende Einzelgräber. Die Zahl der verwaisten Kinder beläuft sich bisher auf über 2.700 (Voll- und Halbwaisen).

Die Schicksale jesidischer Frauen sind z. T. besonders erschütternd. [REDACTED]

[REDACTED] Problematisch ist die Situation von Jesidinnen, die von „IS“-Kämpfern vergewaltigt wurden und Kinder bekamen, von denen sie sich nicht trennen wollten. Einer Rückkehr in ihre Familien zusammen mit diesen Kindern steht die im jesidischen Glauben und in der Tradition verankerten Normen- und Wertebegründete Praxis der jesidischen Gemeinde entgegen. [REDACTED]

[REDACTED] Zahlreiche Jesidinnen sind noch immer entführt, [REDACTED]

Außerdem gibt es in der Stadt Dohuk, nahe des jesidischen Heiligtums Lalesh, sehr viele Jesiden, die, von der Regierungspartei KDP protegiert, dort weitgehend ohne Unterdrückung oder Verfolgung leben.

Mandäer

Von den vor allem im Südirak lebenden Mandäern/Sabäern befinden sich von ehemals ca. 60.000 nur noch höchstens 5.000 Personen in Irak. Die Mandäer werden von radikal-islamistischen Kreisen als „Ungläubige“ angesehen, gegen die Gewalt und Entführung – teilweise mit dem Ziel der Zwangsbekehrung – als legitim angesehen werden. Da sie traditionell oft als Goldschmiede arbeiten, sind sie häufig Opfer finanziell motivierter Entführungen mit z. T. tödlichem Ausgang.

Schabak

Die Schabak sind eine heterodoxe Glaubensgemeinschaft, die im 15. Jahrhundert aus dem heutigen Aserbaidschan in den Nordirak einwanderte und heute ca. 100.000 Personen umfasst. Sie siedeln in Mosul und in Dörfern in der Ninewa-Ebene östlich der Stadt und sehen sich selbst teilweise als Schiiten an. Sie verfügen über eine eigene Sprache. Auch die Schabak wurden wiederholt Opfer von gezielten Angriffen, bisher aber nur außerhalb der RKI.

Juden

Nach dem Ende der Diktatur Saddam Husseins 2003 hat sich für die jüdische Minderheit die Situation nicht verbessert. Sie sind als Minderheit nicht in der Verfassung erwähnt. Heute soll es noch etwa 10 bis 20 Juden in Irak geben.

Kewliya

Die sog. Kewliya sind eine ethnische Gruppe von ca. 50.000 Personen, die den Sinti und Roma zugerechnet werden. Sie sind Muslime und leben zumeist an den Stadträndern von Bagdad, Mosul, Diwaniya, Baquba und Samawah. Diese Gruppe wurde jahrelang systematisch diskriminiert. Sie waren von öffentlichen Dienstleistungen, Ausbildung, Sozialleistungen, staatlichen Arbeitsstellen und der Erteilung von offiziellen Ausweispapieren

ausgeschlossen. Durch zunehmendes Engagement der Kewliya-Gemeinschaften und der Zivilgesellschaft verbessert sich die Situation; seit 2019 erhalten Kewliya Ausweispapiere.

3. Ausweichmöglichkeiten

Innerirakische Migration aus dem Zentralirak in die Region Kurdistan-Irak ist grundsätzlich möglich. Durch ein Registrierungsverfahren wird der Zuzug kontrolliert. Wer dauerhaft bleiben möchte, muss sich bei der kurdischen Geheimpolizei des jeweiligen Bezirks anmelden. [REDACTED]

[REDACTED] Durch die noch immer große Zahl von Binnenvertriebenen ist die RKI stark betroffen; etwa 730.000 Binnenvertriebene und ca. 243.000 syrische Flüchtlinge (Zahlen von August 2021) leben in der RKI. Rückkehrbewegungen haben durch die kurzfristigen Campschließungen im Zentralirak stark zugenommen, obwohl eine Grundversorgung in den aufnehmenden Gemeinden nicht immer sichergestellt ist. Bei einigen Binnenvertriebenen kommt es, da eine Rückkehr nicht möglich ist, zum sog. „secondary or third displacement“. [REDACTED]

III. Menschenrechtslage

1. Schutz der Menschenrechte in der Verfassung

In der **Verfassung** vom 15. Oktober 2005 sind wichtige demokratische Grundrechte wie Versammlungsfreiheit, Pressefreiheit, Religionsfreiheit, Schutz von Minderheiten und Gleichberechtigung verankert. Der Menschenrechtskatalog umfasst auch wirtschaftliche, soziale und kulturelle Menschenrechte wie das Recht auf Arbeit und das Recht auf Bildung.

Irak hat folgende wichtige internationale Abkommen zum Schutz der Menschenrechte ratifiziert:

- Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
- Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
- Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau
- Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe
- Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen
- Übereinkommen über die Rechte des Kindes
- Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung
- Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten
- Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, Kinderprostitution und Kinderpornographie
- Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen

Es bestehen allerdings noch Vorbehalte gegen einzelne Bestimmungen, u. a. auch sogenannte Scharia-Vorbehalte.

Dem Statut des Internationalen Strafgerichtshofs ist Irak nicht beigetreten.

Die bereits in der irakischen Verfassung (Art. 102) vorgesehene Einrichtung einer **unabhängigen Menschenrechtskommission** erfolgte im April 2012 mit der Berufung der 11 Kommissionsmitglieder durch das irakische Parlament. Das Mandat der aktuellen Kommission ist am 4. August 2021 abgelaufen. Es ist unklar, wann es erneuert wird.

[REDACTED]

2. Folter

Folter und unmenschliche Behandlung werden von der irakischen Verfassung in Art. 37 ausdrücklich verboten. Im Juli 2011 hat die irakische Regierung die VN-Anti-Folter-Konvention (CAT) unterzeichnet. [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED] Bei den Massenprotesten 2019/2020 und in der Folge wurden nach Angaben des Hohen Kommissars für Menschenrechte der VN insgesamt 76 Personen entführt. 22 Personen wurden nach Folter, Erpressung und Bedrohung wieder frei gelassen. Das Schicksal der 54 weiteren Personen ist bis jetzt unbekannt. [REDACTED]

[REDACTED]. Der im Mai 2020 veröffentlichte UNAMI-Bericht zur Meinungsfreiheit in der RKI berichtet von Folter und Einschüchterung in Asayisch-Gefängnissen, um Geständnisse zu erzwingen. [REDACTED]

[REDACTED]

Mehrere Berichte von Human Rights Watch sowie der UNAMI-Bericht von August 2021 für den Zeitraum Juli 2019 bis April 2021 schildern Misshandlungen in irakischen Gefängnissen, u.a. mittels Elektroschocks. Anzeichen von Folter würden jedoch ignoriert, Täter nicht zur Rechenschaft gezogen. Es fehlen Gesetze und Richtlinien, an denen sich Richter orientieren könnten.

Nach glaubwürdigen Berichten von Human Rights Watch kommt es in **Gefängnissen der kurdischen Geheimpolizei** in der RKI zur Anwendung von Folterpraktiken gegen Terrorverdächtige, z. B. durch Schläge mit Kabeln, Wasserschläuchen, Holzstöcken und Metallstangen, durch das Halten von Gefangenen in Stresspositionen über längere Zeiträume, tagelanges Fesseln und Verbinden der Augen sowie ausgedehnte Einzelhaft. [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED] Das IKRK hat Zugang zu den Gefängnissen in der RKI.

[REDACTED]

3. Todesstrafe

Im irakischen Strafrecht ist die **Todesstrafe** vorgesehen. Sie **wird auch verhängt und vollstreckt**. Sie kann bei 48 verschiedenen Delikten (vorsätzlicher Mord, terroristische Aktivitäten, Hochverrat etc.) verhängt werden. Faktisch erfolgt der Großteil von Hinrichtungen wegen Terrorismusvorwürfen. Die Anti-Terrorgesetze wählen dabei eine sehr weite und vage Definition terroristischer Handlungen. Irak ist eines der Länder mit der höchsten Zahl von verhängten Todesstrafen. Die Todesstrafe stößt in der Bevölkerung auf breite Akzeptanz.

[REDACTED]

Offizielle Zahlen über Hinrichtungen werden nicht veröffentlicht. Die VN gehen von mindestens 269 Hinrichtungen in Zentralirak seit 2015 aus. Die tatsächliche Zahl könnte höher liegen, Amnesty International geht allein für 2019 von 100 Hinrichtungen aus. [REDACTED]

[REDACTED]

In der **RKI** wurde nach dem Fall des Regimes Saddam Hussein die Todesstrafe abgeschafft, später aber zur Bekämpfung des Terrorismus wieder eingeführt. Am 12. August 2015 wurden erstmals seit 2008 wieder drei Menschen hingerichtet. Auch im November 2016 wurde ein Todesurteil durch den Präsidenten der RKI zur Vollstreckung freigegeben und kurz danach vollstreckt. [REDACTED]

4. Sonstige menschenrechtswidrige Handlungen

Das seit 2004 geltende Notstandsgesetz ermöglicht der Regierung Festnahmen und Durchsuchungen unter erleichterten Bedingungen. [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Das IKRK hat hingegen regelmäßigen und flächendeckenden Zugang. [REDACTED]

Diskriminierung gegenüber Familienangehörigen mutmaßlicher „IS“-Mitglieder

[REDACTED]

[REDACTED]

5. Lage ausländischer Flüchtlinge

Unter den etwa 335.000 ausländischen Flüchtlingen sind etwa 243.000 Syrer und ca. 40.000 Flüchtlinge aus anderen Gebieten, sowie knapp 50.000 Staatenlose. Ihren Status regelt das „Gesetz über politische Flüchtlinge“, Nr. 51 (1971). [REDACTED]

[REDACTED] Die Flüchtlinge befinden sich überwiegend in der RKI, in und um Bagdad sowie unmittelbar im Grenzbereich zu Syrien und Jordanien.

Die Zahl der Staatenlosen (sog. „Bidouns“) wird vom UNHCR auf mehrere Zehntausende geschätzt. Es handelt sich überwiegend um Beduinen, die aus Kuwait und Saudi-Arabien stammen, sowie um Personen kurdischer und iranischer Abstammung.

IV. Rückkehrfragen

[REDACTED]

1. Situation für Rückkehrerinnen und Rückkehrer

1.1. Grundversorgung

██████████. Jenseits des Ölsektors – daraus stammen 90 % der Staatseinnahmen – verfügt Irak kaum über eigene Industrie. Der Hauptarbeitgeber ist die öffentliche Hand. Über 4 Mio. der geschätzt 40 Mio. Iraker sind Staatsbedienstete.

Nach Angaben der Weltbank (2018) leben über 70 % der Iraker in Städten, wobei die Mehrzahl der Stadtbewohner in prekären Verhältnissen lebt, ohne ausreichenden Zugang zu öffentlichen Basis-Dienstleistungen. Bedürftige erhalten Lebensmittelgutscheine, mit denen sie in speziellen staatlichen Geschäften einkaufen können.

Die vom „IS“ befreiten Gebiete sind immer noch stark durch improvisierte Sprengfallen oder nicht-explodierte Kampfmittel kontaminiert. Einige Städte und Siedlungen sind weitgehend zerstört. Die Stabilisierungsbemühungen und der Wiederaufbau durch die irakische Regierung werden intensiv von UNDP und internationalen Gebern unterstützt. Deutschland ist seit 2014 mit kumuliert ca. 3 Mrd. Euro einer der größten Geber.

Über die befreiten Gebiete hinaus ist im gesamten Land die durch Jahrzehnte internationaler Isolation und Krieg vernachlässigte Infrastruktur stark sanierungsbedürftig. Die **Versorgungslage** ist für ärmere Bevölkerungsschichten schwierig. Nach Angaben der Weltbank (2020) leben insg. 6,9 Mio. Iraker (rd. 17 % der Bevölkerung) unterhalb der internationalen Armutsgrenze. Aufgrund der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie rechnen internationale Beobachter mit einer seitdem gestiegenen Armutsrate. Die genannten Defizite werden durch die grassierende Korruption zusätzlich verstärkt.

Die **Stromversorgung** ist im Vergleich zu der Zeit vor 2003 schlecht. Selbst in Bagdad ist die öffentliche Stromversorgung vor allem in den Sommermonaten häufig unterbrochen. ██████████

Die Wasserversorgung ██████████

██████████ Im gesamten Land verfügt heute nur etwa die Hälfte der Bevölkerung über Zugang zu sauberem Wasser. Kritisch wird die Wasserversorgung in den Sommermonaten immer wieder in der Hafenstadt Basra (ca. 2 Mio. Einwohner), die insbesondere im Sommer 2018 unter einer Wasserkrise litt. Über 100.000 Fälle von registrierten Magen-Darm-Erkrankungen waren auf die schlechte Wasserqualität zurückzuführen.

1.2. Rückkehr und Reintegrationsprojekte im Herkunftsland

Von den ca. 6 Mio. durch den „IS“ Vertriebenen sind ca. 4,8 Mio. in ihre Herkunftsorte zurückgekehrt. ██████████ ██████████ ██████████ ██████████ ██████████ ██████████ ██████████

██████████. Die Regierung hat Anfang November 2020 überraschend angekündigt, dass alle Camps für Binnenvertriebene in Zentralirak bis Ende 2020 aufgelöst werden. ██████████ ██████████ ██████████ ██████████ ██████████ ██████████ ██████████

Die Sicherheit von Rückkehrern aus dem Ausland ist von einer Vielzahl von Faktoren abhängig – u. a. von ihrer ethnischen und religiösen Zugehörigkeit, ihrer politischen Orientierung und den Verhältnissen vor Ort.

[REDACTED]

1.3. Medizinische Versorgung

[REDACTED]: In Bagdad arbeiten viele Krankenhäuser nur mit deutlich eingeschränkter Kapazität. [REDACTED]

[REDACTED] Die für die Grundversorgung der Bevölkerung besonders wichtigen örtlichen Gesundheitszentren (ca. 2.000 im gesamten Land) sind entweder geschlossen oder wegen baulicher, personeller und Ausrüstungsmängel nicht in der Lage, die medizinische Grundversorgung sicherzustellen. In den vergangenen Monaten kam es aufgrund von Missmanagement zu zwei Großbränden in Krankenhäusern mit insgesamt 175 Toten. Die große Zahl von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen belastet das Gesundheitssystem zusätzlich.

[REDACTED]

2. Behandlung von Rückkehrerinnen und Rückkehrern

Es liegen derzeit keine Erkenntnisse vor, die auf eine systematische Diskriminierung aus Deutschland zurückgeführter Iraker schließen lassen. Vielmehr werden Auslandsaufenthalte und -erfahrungen bei Bewerbungen positiv vermerkt.

3. Einreisekontrollen

~~VS - Nur für den Dienstgebrauch~~

Eine Einreise nach Irak ist mit einem gültigen und von der irakischen Regierung anerkannten irakischen Nationalpass möglich. Die irakische Botschaft stellt zudem Passersatzpapiere an irakische Staatsangehörige zur einmaligen Einreise nach Irak aus.

Personen, die aus EU-Mitgliedstaaten in die Türkei eingereist sind und in ihren Reisedokumenten (z. B. in Flüchtlingsausweisen) Vermerke wie „nicht gültig für Irak“ tragen, wird die Ausreise aus der Türkei Richtung Irak nicht gestattet.

4. Abschiebewege

V. Sonstige Erkenntnisse über asyl- und abschieberechtlich relevante Vorgänge

1. Echtheit der Dokumente / Zugang zu gefälschten Dokumenten

2. Meldewesen und Register

[REDACTED]

3. Zustellungen

[REDACTED]

4. Feststellung der Staatsangehörigkeit

Art. 18 der Verfassung enthält Bestimmungen zur Staatsangehörigkeit. Gesetz Nr. 26 vom 07.03.2006 (Staatsangehörigkeitsgesetz) enthält folgende Regelungen:

Jede Person irakischer Nationalität soll als irakischer Staatsangehöriger angesehen werden (Art. 18 Abs. 1 der Verfassung).

Jeder Iraker hat das Recht, mehr als eine Staatsangehörigkeit zu besitzen. Hohe Positionen in Politik, Verwaltung oder dem Sicherheitssektor setzen die Aufgabe der anderen Staatsangehörigkeit voraus (Art. 18 Abs. 4 der Verfassung; diese Regelung wird nicht konsequent umgesetzt).

Jeder Iraker, der seine irakische Staatsangehörigkeit aufgegeben hat, weil er eine andere Staatsangehörigkeit angenommen hat, kann auf Antrag wieder eingebürgert werden (Art. 18 Abs. 3 lit. a der Verfassung i.V.m. Artikel 10 Abs. 3 des irakischen Staatsangehörigkeitsgesetzes).

Jeder Iraker, dessen Staatsangehörigkeit aus politischen, religiösen, rassistischen oder konfessionellen Gründen entzogen wurde, hat das Recht, seine irakische Staatsangehörigkeit (ohne Einbürgerung) zurückzufordern (Art. 18 Abs. 3 lit. a der Verfassung i.V.m. Art. 18 Abs. 1 des irakischen Staatsangehörigkeitsgesetzes).

Die Entscheidung Nr. 666 (1980) des aufgelösten Revolutionären Kommandorats ist aufgehoben. Jeder, dessen Staatsangehörigkeit aufgrund dieser Entscheidung entzogen wurde, erhält die irakische Staatsangehörigkeit (ohne Einbürgerung) zurück (Art. 17 des irakischen Staatsangehörigkeitsgesetzes). Nach der Entscheidung Nr. 666 konnte jeder Iraker

ausländischer Herkunft unter Verlust der Staatsangehörigkeit ausgewiesen werden, der sich illoyal zu den Zielen des damaligen Regimes zeigte.

Die Staatsangehörigkeit kann durch die irakischen Auslandsvertretungen festgestellt werden.

[REDACTED]

5. Ausreisekontrolle und Ausreisewege

Eine **Kontrolle** der eigenen Staatsangehörigen findet bei der Ausreise statt. [REDACTED]

[REDACTED]